



Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks § 76 SchG BW

Schülerdaten	Name, Vorname		Geburtsdatum		Geschlecht	
	Anschrift		Klasse		Telefon	
Erziehungs- berechtigte	Name, Vorname		Telefon		Name, Vorname	
	Anschrift				Anschrift	
	Ort, Datum		Unterschrift		Ort, Datum	
					Unterschrift	
Begründung	Eventuell Rückseite benutzen					
Anlagen	Die Anlagen sind dem Antrag beizufügen.					
beteiligte Schulen	<input type="checkbox"/> Bescheinigung des/der Arbeitgeber(s)		<input type="checkbox"/> Bestätigung der betreuenden Stelle oder Person		<input type="checkbox"/>	
	Bisher besuchte, bei Schulanfängern zuständige Schule:		Schulname, Ort		Schülerzahl der Klassenstufe:	
	Nach Umzug zuständige Schule:					
	Gewünschte Schule:					
Stellungnahme der beteiligten Schulen	Die für die Bearbeitung zuständige Schule setzt sich mit den (der) anderen beteiligten Schule(n) in Verbindung und vermerkt deren Voten.					
	<b>Bearbeitende Schule:</b>		<b>Nach Umzug zuständige Schule:</b>		<b>Gewünschte Schule:</b>	
	<input type="checkbox"/> Antrag wird befürwortet		<input type="checkbox"/> Antrag wird befürwortet		<input type="checkbox"/> Antrag wird befürwortet	
	<input type="checkbox"/> Antrag wird abgelehnt		<input type="checkbox"/> Antrag wird abgelehnt		<input type="checkbox"/> Antrag wird abgelehnt	
Bei voneinander abweichenden Voten macht die für die Bearbeitung zuständige Schule einen Entscheidungsvorschlag. (Begründung auf der Rückseite).						
Schulstempel:		Schulstempel:		Schulstempel:		
Datum		Datum		Datum		
Unterschrift der Schulleitung		Unterschrift der Schulleitung		Unterschrift der Schulleitung		
Entscheidung des SSA	<input type="checkbox"/> Der Antrag wird genehmigt bis _____					
	<input type="checkbox"/> Der Antrag wird nicht genehmigt.					
	<input type="checkbox"/> Der Antrag wird mit folgender Einschränkung genehmigt: _____					
Ort, Datum			Unterschrift des/der zuständigen Schulrates/Schulrätin*			

\*) Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen (SchG BW §76, 3).